

Hochwasservorsorgekonzept VG Mendig



Mendig - Kellbach

- Begrüßung
- Hochwasserschutzkonzept zur Starkregenvorsorge
- Kurzvorstellung
 - Status Quo Hochwasser-Situation
- Gemeinsame Identifizierung potentieller Gefahrenbereiche und Maßnahmenentwicklung

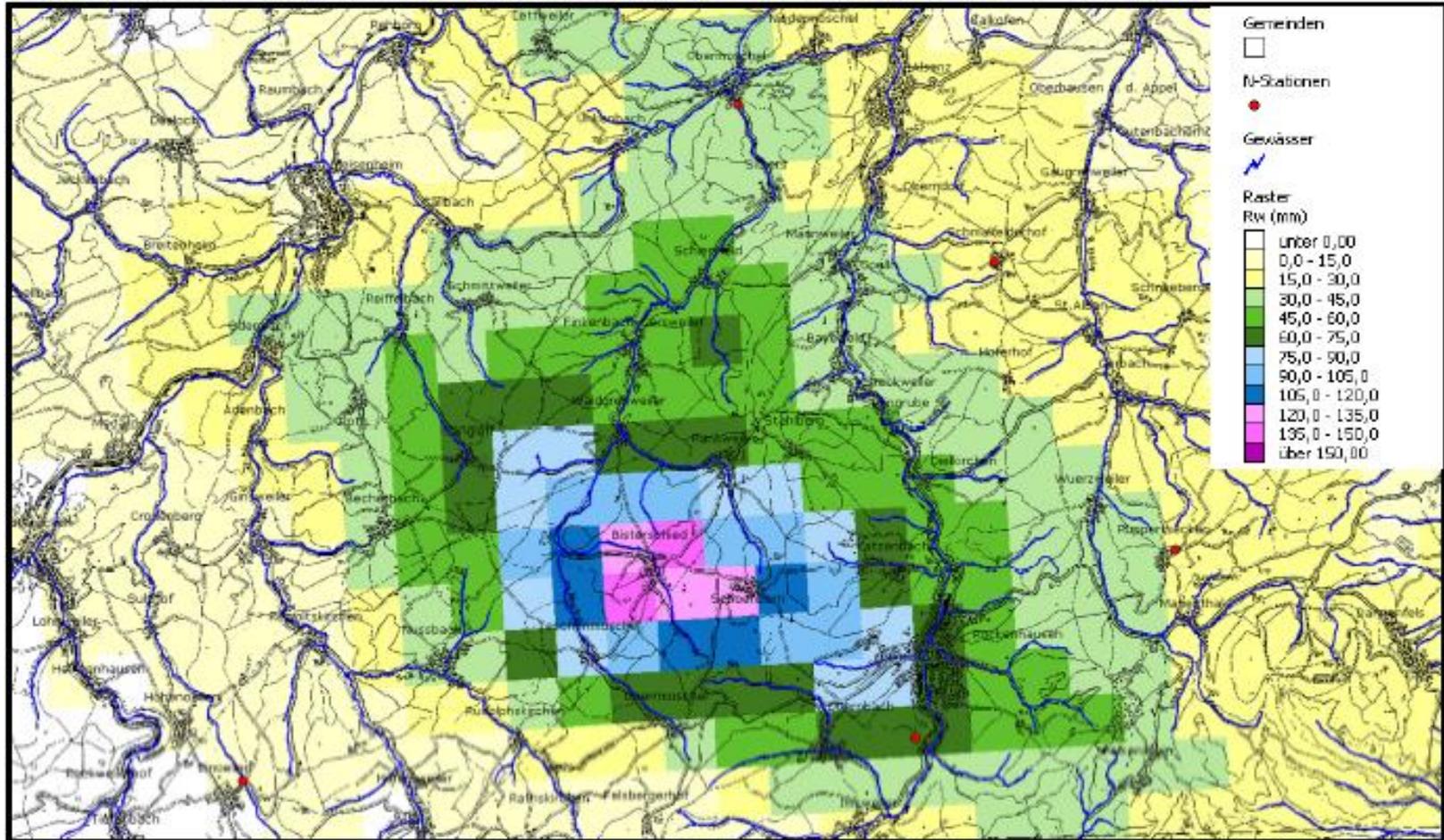




Quelle:
Rhein-Zeitung

Hochwasserschutzkonzept zur Starkregenvorsorge

Ralf Schernikau
Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung
und Forsten Rheinland-Pfalz



Niederschlagsverteilung im Bereich des Einzugsgebietes der Moschel am 20.09.2014 von 13 – 20 Uhr (MEZ) (Datenbasis: RADOLAN (RW-Produkt) des DWD).

Moscheltal 20. 9.2014



10 Millionen Euro Schäden in 14 Ortschaften



Starkregen kann überall auftreten.

Keine Vorhersage möglich!



Die Kanalisation ist überfordert!

Aber....

Im Raum **Münster** fielen am Abend des 28. 7.2014
292 mm Regen innerhalb von 7 Stunden.
Davon gingen 220 mm zwischen 19:45 Uhr und 21:20 Uhr nieder.

Bilanz:

- 2 Tote
- 1 Schwerverletzter
- 8 gerettete Personen
- 3.894 Feuerwehreinsätze
- 24.000 Haushalte für Stunden ohne Strom
- über 300 Millionen EURO Schäden

Kann so etwas wieder passieren?

EURO-CORDEX-Simulationen 2013

Ergebnisse:

- Temperaturanstieg zwischen 1 Grad C bis 5 Grad C bis zum Ende des 21. Jahrhunderts mit regionalen Unterschieden
- In Südeuropa schnellere Erwärmung im Sommer, vergleichbarer Anstieg in Ost- und Nordeuropa im Winter
- Generelle Zunahme der Niederschläge in Nordeuropa, Abnahme in Südeuropa
- **Über den meisten Regionen Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Starkniederschlägen**
- Längere Trockenperioden und Hitzewellen in großen Teilen Südeuropas



Quelle:
Rhein-Zeitung

Leben im Tal der Ahnungslosen?



Oberflächenabfluss

Hochwasser kann man nicht verhindern.

**Durch Wasserrückhalt in der Fläche oder Gewässerrenaturierung
kann man örtlich Hochwasser abmindern.**

**Großes Hochwasser in größeren Flüssen
kann man dadurch nicht beeinflussen.**



**Rückhaltebecken sind
für bestimmte Abflussmengen
dimensioniert.**

**Sie können nicht
beliebig groß gebaut werden.**

**Kommt ein größeres Hochwasser,
werden sie überströmt.**

Rückhaltebecken Nierendorf

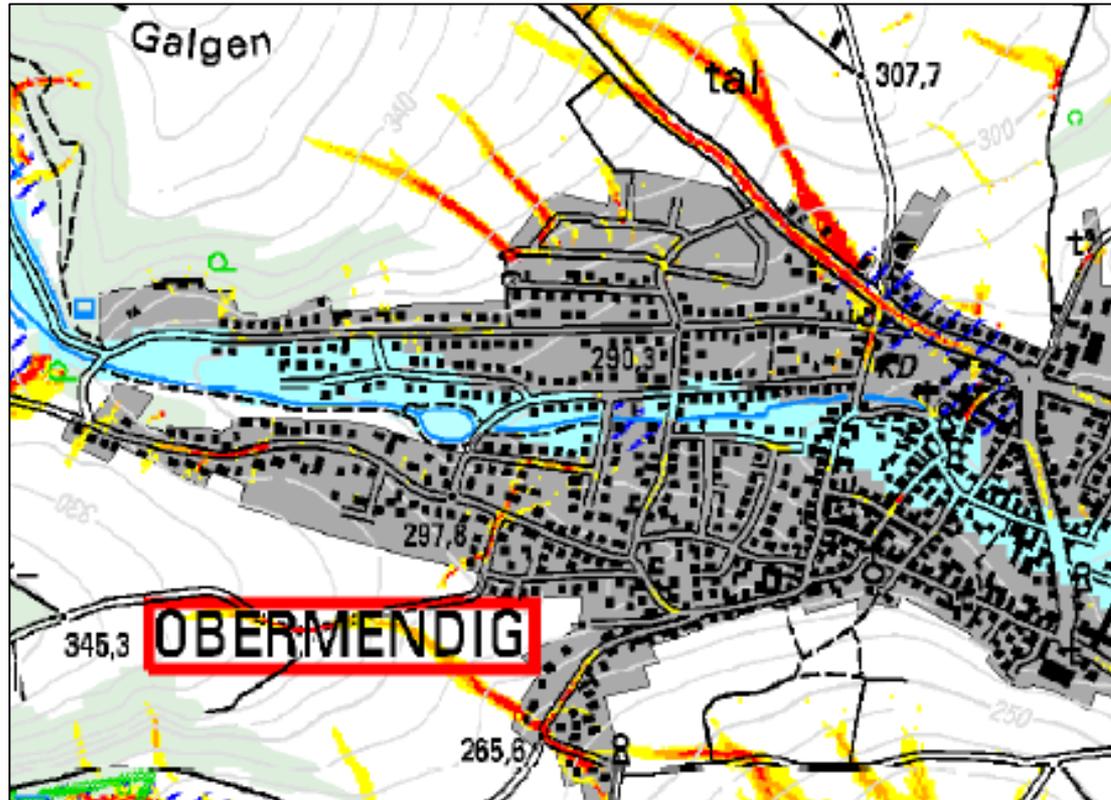
Was kann man tun?



Hochwasserwand mit
mobilen Elementen

Technische Hochwasserschutzmaßnahmen wie Mauern und Dämme können das Hochwasser nur bis zu einer bestimmten Höhe abhalten.

Auf Hochwasser kann man sich vorbereiten!



Starkregengefährdungskarte Obermendig

Kommunale öffentliche Hochwasservorsorge:

Bauleitplanung optimieren/ anpassen

- bestehende Bebauungspläne überprüfen und anpassen
- geplante Bebauungspläne optimieren



Kommunale öffentliche Hochwasservorsorge:

Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz vorbereiten

- Warnung bei Hochwasserereignissen
- Alarm- und Einsatzpläne aufstellen und bestehende für Extremereignisse erweitern
- Evakuierung planen
- Alarm- und Einsatzplanung auf Kreisebene koordinieren



Kommunale öffentliche Hochwasservorsorge:

Sicherstellung der Ver- und Entsorgung

- Stromversorgung, Telekommunikation, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung überprüfen und so ausrüsten, dass sie auch bei Hochwasser funktionieren





Weg frei halten

Wer muss sich noch um Hochwasservorsorge kümmern?

„In Deutschland ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, selbst geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen“ (§ 5 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes).

Erst wenn Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit gegen Hochwasser erforderlich werden, besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse am Hochwasserschutz. Dieses öffentliche Interesse liegt dann vor, wenn durch Überschwemmungen die Gesundheit der Bevölkerung bedroht ist oder häufiger Sachschäden in außerordentlichem Maße bei einer größeren Zahl von Betroffenen eintreten, d.h. wenn ein allgemeines Schutzbedürfnis besteht.

Hochwasserschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Betroffenen, Kommunen und dem Staat!

Private Hochwasservorsorge

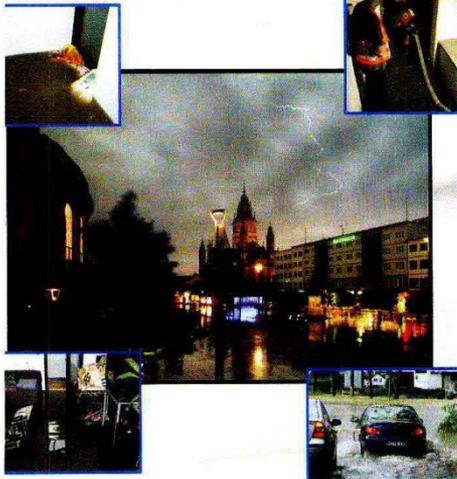
Verhaltensregeln, wie sich jeder einzelne auf Hochwasser vorbereiten kann und wie er sich im Hochwasserfall verhalten soll

Technischer Schutzmaßnahmen am eigenen Haus (Objektschutz)

Elementarschadenversicherung

Vorsorgemaßnahmen in Industrie- und Gewerbebetrieben

Wasser im Keller?



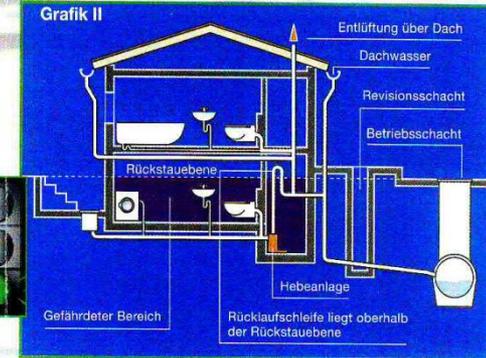
Nein danke!!!

Informationen und Ratschläge
zum Schutz
vor Überschwemmungen!

Weitere Risikofaktoren, durch die Schäden am oder im Haus entstehen können, sind undichte Muffen, defekte Rohre oder unzureichend abgesicherte Drainagen.

RICHTIG!

Untergeschoss-Entwässerung mit Rückstausicherung durch den Einbau einer Hebeanlage.



Gut, ich hab's verstanden.

Was kann ich tun, was muss ich tun?



Beim Thema Niederschlagswasser ist die Antwort auf diese Frage manchmal ganz leicht.

Oft reicht es schon, die Kellertreppe einfach um eine Stufe aufzustocken oder die Lichtschächte zu erhöhen.

Eine weitere Möglichkeit ist, den eigenen Garten so umzugestalten, dass das Wasser vom Haus weggeleitet wird.

Wenn all das nicht machbar sein sollte, bleibt für freiliegende Grundstücke, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, als Absicherungsvariante noch der Einbau einer Hebeanlage (**s. Grafik II**).

Auch beim sich zurückstauenden Abwasser ist das Problem im Prinzip ganz simpel zu lösen, indem man in Räumen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, einfach komplett auf Entwässerungsanlagen verzichtet.

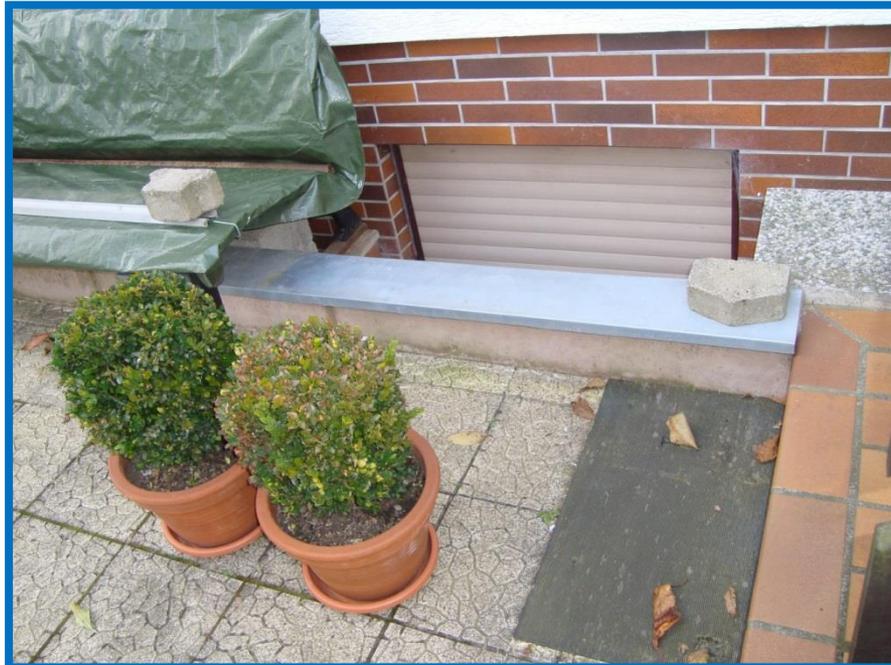
Wenn das nicht möglich sein sollte (zum Beispiel wegen eines Waschkellers oder einer Souterrainwohnung), wird die Sache schon komplizierter.

In solchen Fällen sind Rückstausicherungen (**s. Grafik III**) ein Muss und werden im Idealfall bereits beim Hausbau mit eingeplant und installiert.

Dabei sollten Sie allerdings auf keinen Fall auf den Rat eines Experten (Fachingenieur, Sanitärinstallateur oder Architekt) verzichten.

Hochwasserangepasstes Planen, Bauen und Sanieren

Alle Anlagen so ausführen, dass Hochwasser möglichst schadensfrei überstanden werden kann



Elementarschadenversicherung

als Ergänzung der Wohngebäude- und Hausratversicherung

Elementarschadenskampagne
des Landes

www.naturgefahren.rlp.de

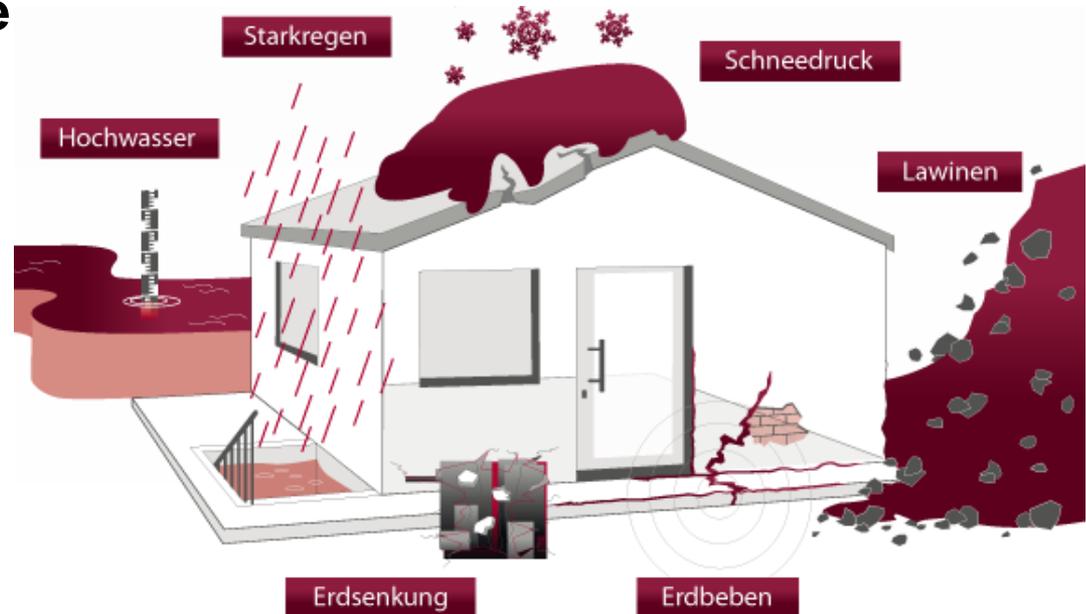
Infotelefon der
Verbraucherzentrale:

06131-2848-868

Beratungszeiten:

Montag 9-12 Uhr,

Mittwoch 13-16 Uhr



Örtliches Hochwasserschutzkonzept

Fragen:

Welche Gefahr besteht?

Welcher Hochwasserschutz im öffentlichen Bereich ist denkbar?

Welche Lösungen sind wirtschaftlich und umsetzbar?

Welche Hochwasservorsorge ist über den technischen Hochwasserschutz hinaus erforderlich?

Was kann jeder Betroffene tun?

Mit welcher Hilfe kann er rechnen?

Örtliches Hochwasserschutzkonzept

Ziel: Festlegung und Umsetzung konkreter Maßnahmen

Ergebnis: Liste mit umzusetzenden Maßnahmen

Federführung durch die Gemeinden

Sachkundige Begleitung durch Ingenieurbüro

Land mit seinen Fachbehörden leistet Unterstützung

Förderung (90 %) nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung

Hochwasservorsorgekonzept VG Mendig – Kellbach



Vorstellung
ausgewählter
Beispiele!



Leitfaden für die Aufstellung eines örtlichen Hochwasser*schutz*konzepts

1. Grundlagenermittlung
2. Betrachtung und Bewertung der HW-Situation vor Ort
3. Bürgerversammlungen
4. Workshops und weitere Veranstaltungen
5. Abschlussveranstaltung und Maßnahmenkatalog



Ergebnis "Maßnahmenkatalog"

lfd. Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit/Träger	zeitlicher Horizont
1	Optimierung Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz		
1.1	Maßnahme 1	LfU Rheinland-Pfalz	kurzfristig
1.1	Maßnahme 2	VG Mendig (VG)	kurzfristig
1.2	Maßnahme 3	Stadt, Ortsgemeinden (FW)	fortlaufend
1.3	Maßnahme 4	Stadt, Ortsgemeinden (FW)	regelmäßig
1.4	Maßnahme 5	VG Mendig, Stadt, Ortsgemeinden (OG)	kurzfristig
1.5	Maßnahme 6	Betroffene, Stadt, OG	kurzfristig
1.6	Maßnahme 7	VG, Stadt, OG	...
1.7	Maßnahme 8	Stadt, VG	...
2	Informationsvorsorge		
2.1	Maßnahme x	Träger x	...
3	Risikovorsorge		
3.1	Maßnahme x	Träger x	...
4	Natürlicher/Naturnaher Wasserrückhalt		
4.1	Maßnahme x	Träger x	...
5	Verhaltensvorsorge		
5.1	Maßnahme x	Träger x	...
6	Flächenvorsorge		
6.1	Maßnahme x	Träger x	...
7	Bauvorsorge		
7.1	Maßnahme x	Träger x	...
8	Information		
8.1	Maßnahme x	Träger x	...
9	technischer Hochwasserschutz		
9.1	Maßnahme x	Träger x	...

Priorisierung!

Hochwassersituation vor Ort

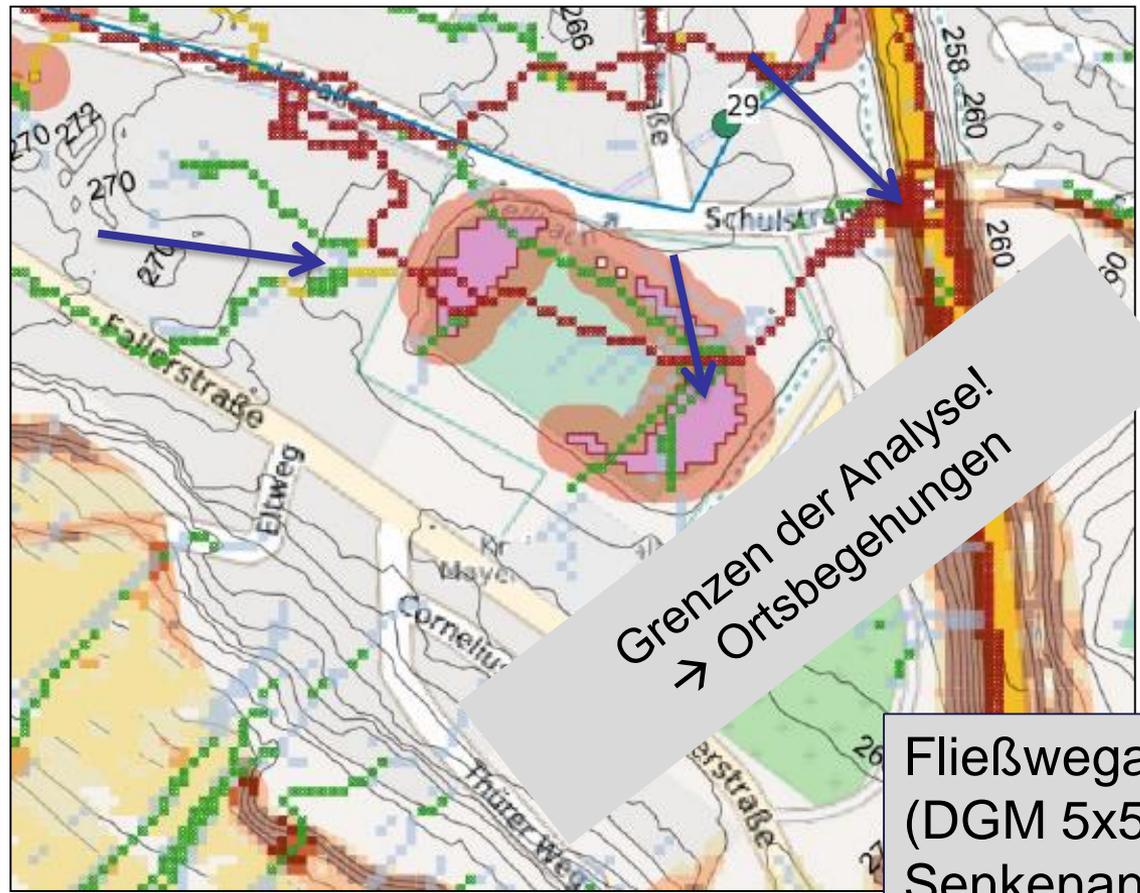


Recherche zu vergangenen Hochwasserereignissen



 Vergangene Hochwasserereignisse

Hochwassersituation vor Ort



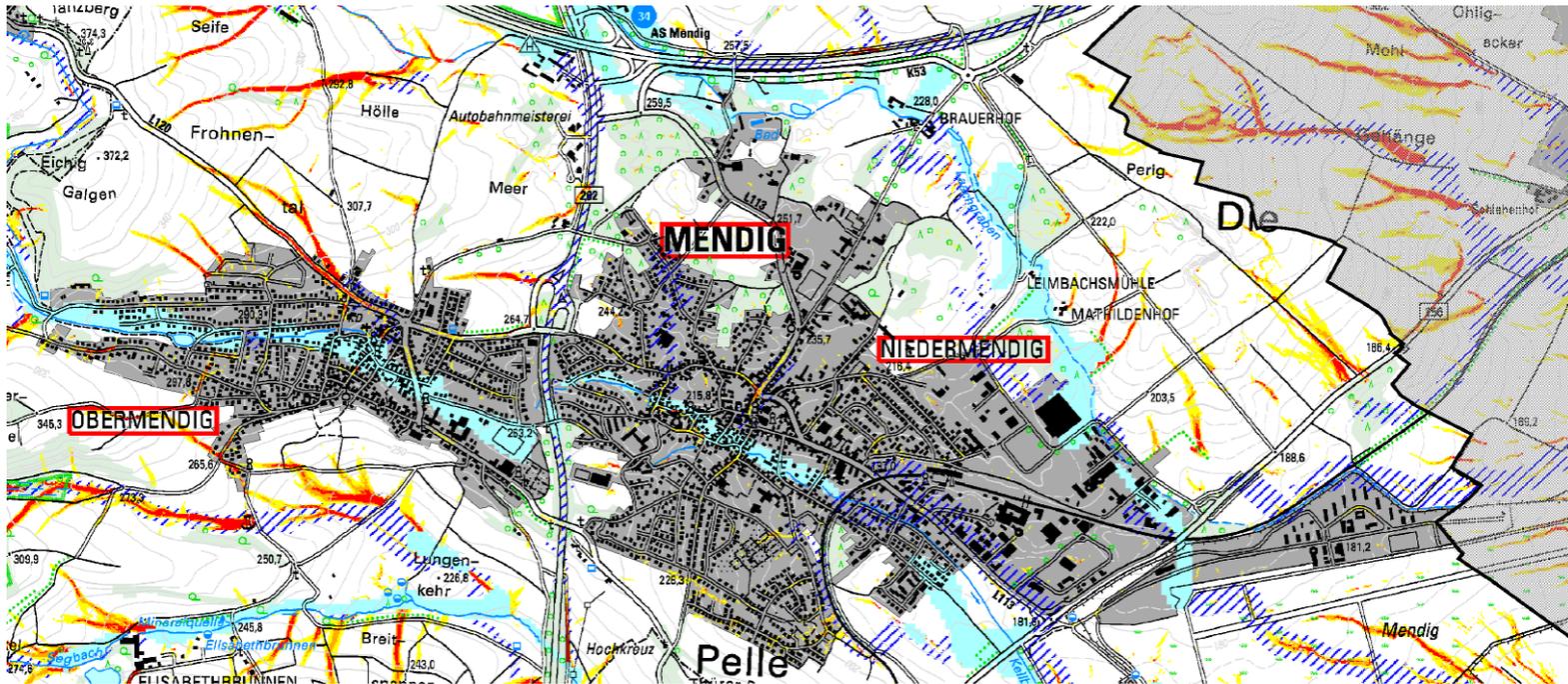
Grenzen der Analyse!
→ Ortsbegehungen

akkumulierte Einzugsgebiete	
Green	1 - 5 ha
Yellow	5 - 10 ha
Red	> 10 ha
Senken an Fließwegen (Tiefe)	
Light Pink	0 - 0,5 m
Medium Pink	0,5 - 1 m
Dark Pink	1 - 2 m
Dark Red	> 2 m
Light Orange	Puffer um Senken (Radius 15m)



Fließweganalyse
(DGM 5x5m)
Senkenanalyse
→ Potentielle Gefahrenbereiche

- ▶ Hochwasserinformationspaket (Zusatzmodul: Starkregen)

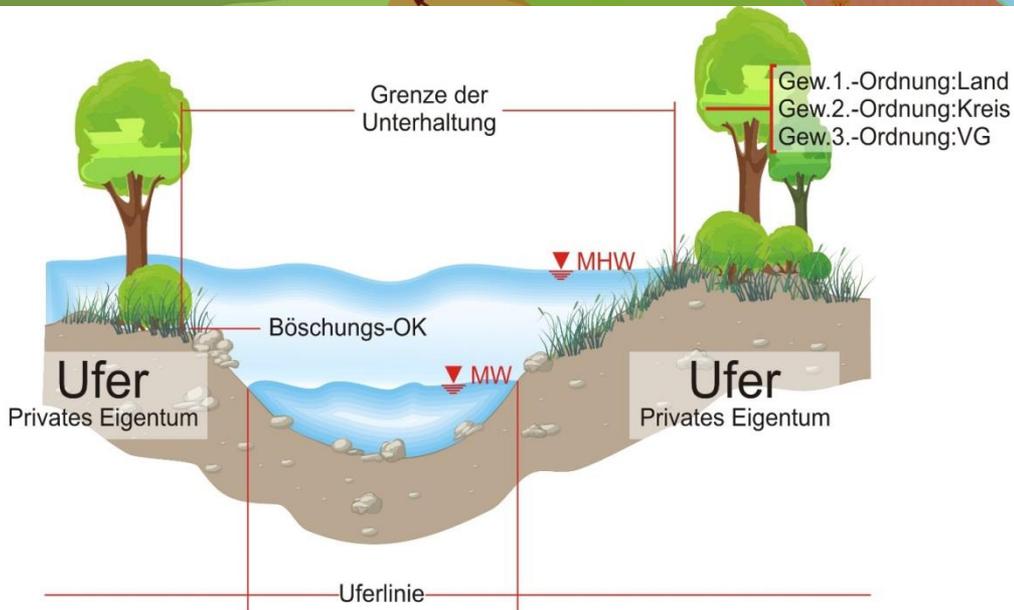


Anlagen in, an, unter Gewässer (LWG §31):

- Anlagen: z. B. Gebäude, Stege
- I./II.-Ordnung: 40m (Uferlinie)
- III.-Ordnung: 10 m (Uferlinie)
- Anlagen bedürfen Genehmigung (UWB)

Überschwemmungsgebiete (LWG §83/84):

- Festsetzung (OWB) – I./II.-Ordnung
- Festsetzung (UWB) – III.-Ordnung
- Verbote Bautätigkeit (*Ausnahmen*)
- Verbote – kurzfristige Lagerung



ewässerrandstreifen (LWG §33):

- Festsetzung (OWB) – diffuse Quellen
 - Bewirtschaftungsplan
- Verbote nach WHG/LWG geltend



▶ ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung/Gehölzpflege

Bereich III – Ortschaft:

- ✓ Freihaltung mit Augenmaß (WRRL)
- ✓ Ordnungsgemäße Gehölzpflege

Bereich II – vor Ortschaft:

- ✓ Treibholzfang
- ✓ „Beruhigungsstrecke“

(„Abflussautobahn“)

grundsätzlich:

- ✓ Einzelfallbetrachtung
- ✓ Verkehrssicherungspflicht





innerorts

- Abflussleistung
- Durchlässigkeit
- lokaler Objektschutz

Belange des Naturschutzes



außerorts:

- Naturnahe Gestaltung der Gewässer
- Retentionsraum schaffen
- Treibholzrückhaltung



Hochwassersituation vor Ort



Abflussleistung – Naturschutz - Unterlieger



Gehölz, Treibgut, Uferverbau





Handlungsfelder

Verhaltensvorsorge

- ▶ Keine Entsorgung von Abfällen u. Grünschnitt in/am Gewässer (Schutz vor Verkläusung)
- ▶ Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern schützt auch Ihr Grundstück



Hochwassersituation vor Ort

Maßnahmen

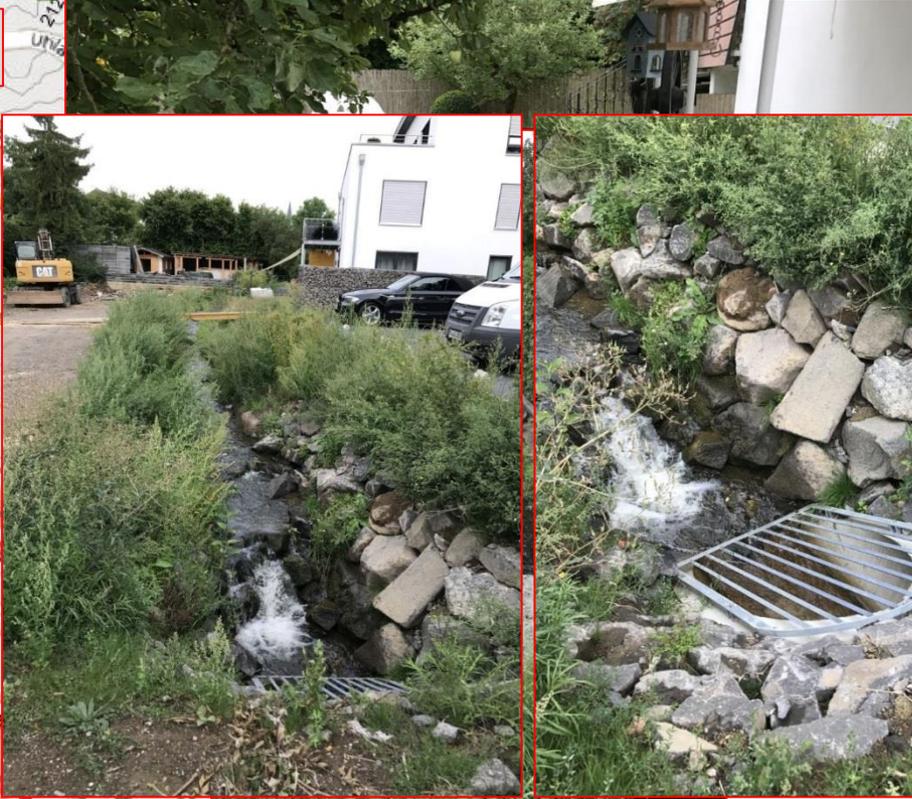
Zuwegung zu Schrebergärten prüfen (Stege)

Abflachung Uferböschung prüfen

Objektschutz

Treibgut/Rechen

Niedermendig
Hospitalstraße, Mühlenstraße



Hochwassersituation vor Ort

Maßnahmen

Sanierung prüfen

Objektschutz

Geländemodellierung

Niedermendig
Schäferspforte



Hochwassersituation vor Ort

Maßnahmen

Verhaltensvorsorge

Abflussleistung /
Renaturierung

Verklausung

Notüberlauf

Objektschutz

Obermendig
Im Hostert, Laacher Str.

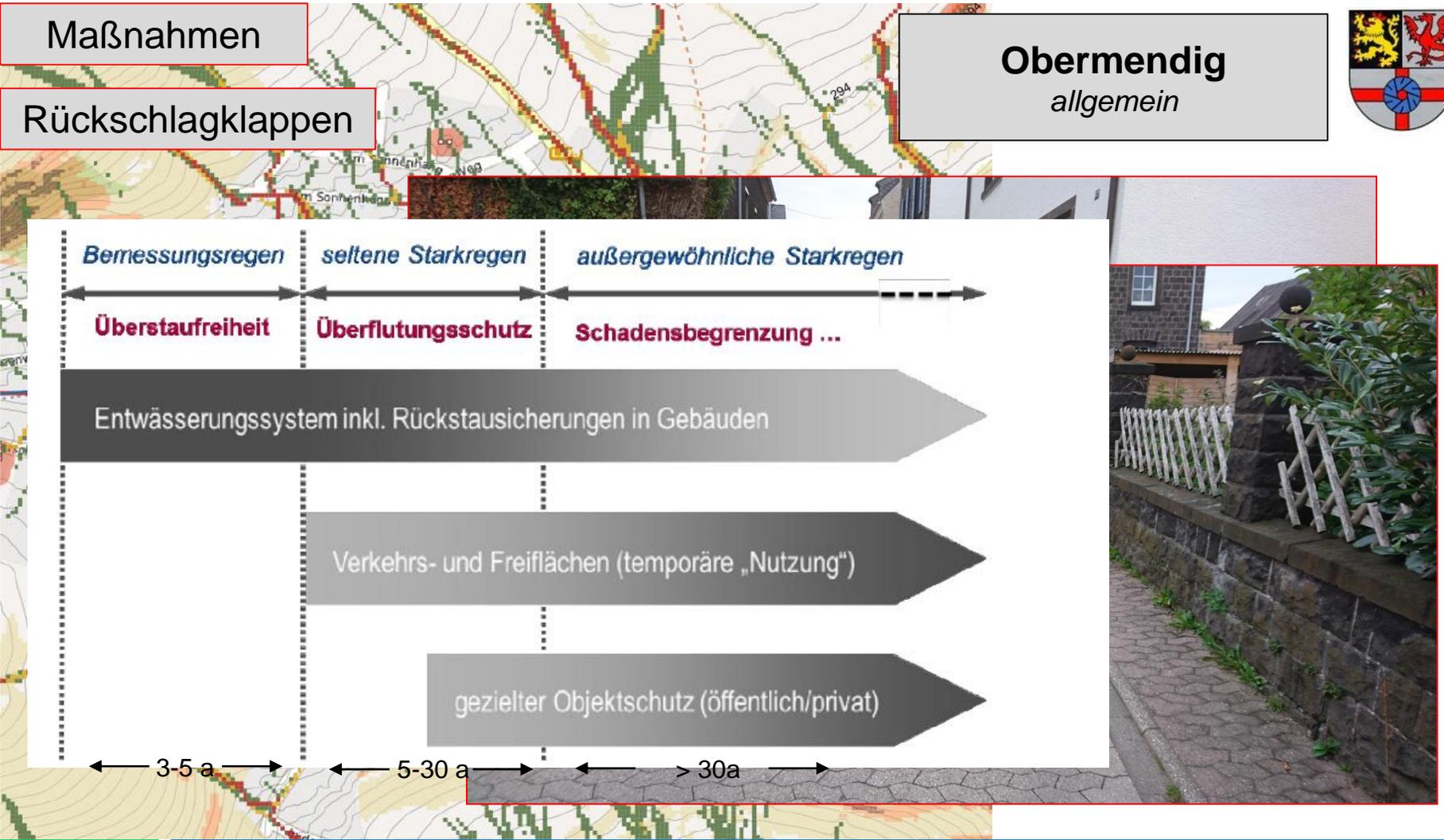


Hochwassersituation vor Ort

Maßnahmen

Rückschlagklappen

Obermendig
allgemein



Hochwassersituation vor Ort

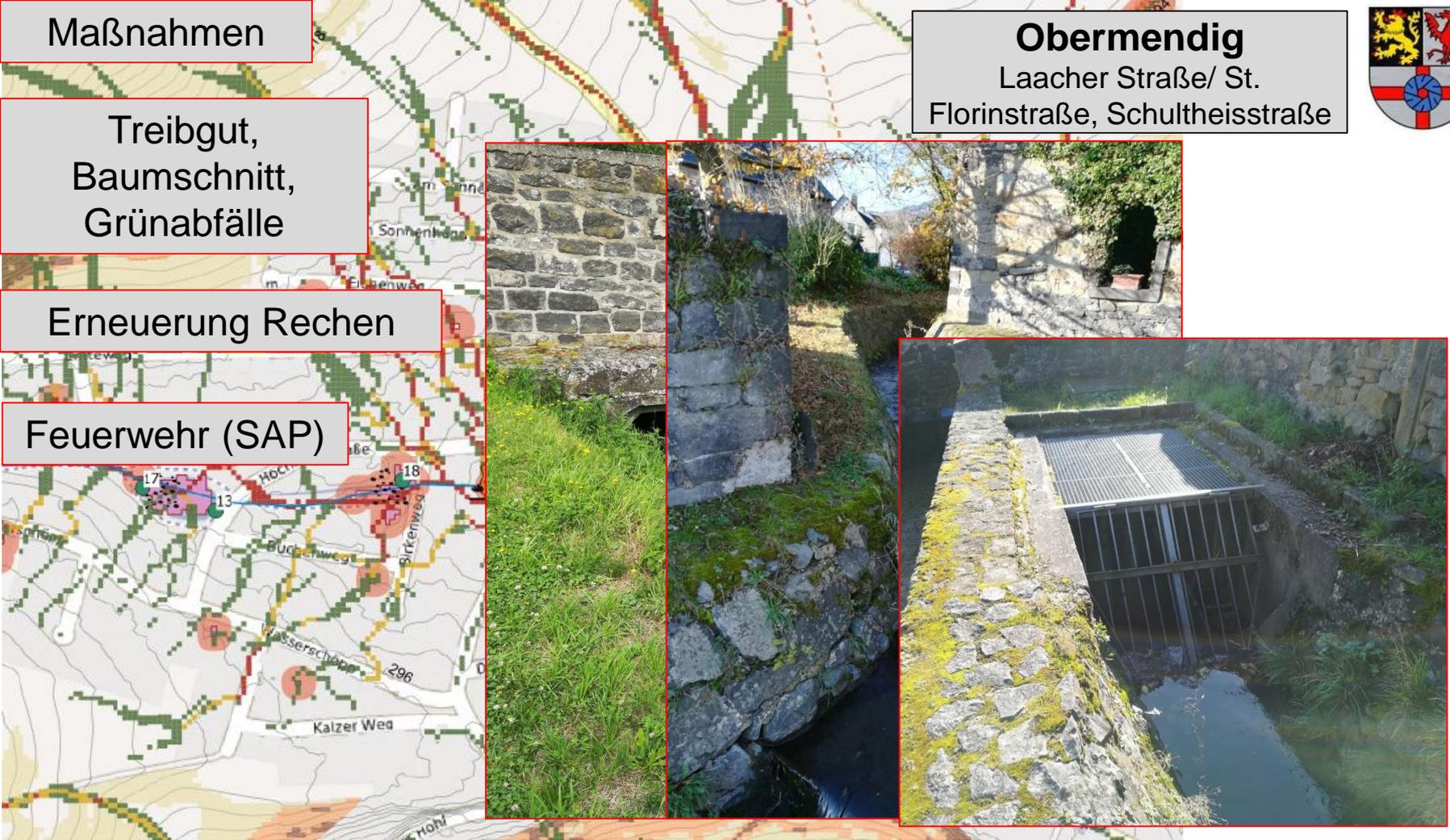
Maßnahmen

Treibgut,
Baumschnitt,
Grünabfälle

Erneuerung Rechen

Feuerwehr (SAP)

Obermendig
Laacher Straße/ St.
Florinstraße, Schultheisstraße



Hochwassersituation vor Ort



Obermendig
Entenweiher, Hochsteinstraße



Hochwassersituation vor Ort

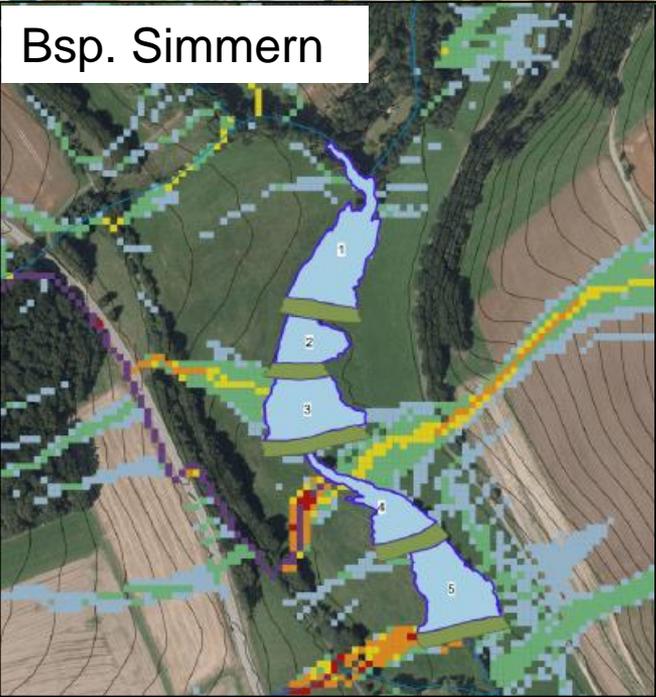
Maßnahmen

Renaturierung / Treibholzfang

Obermendig
Tannenweg, Erlengrund



Bsp. Simmern



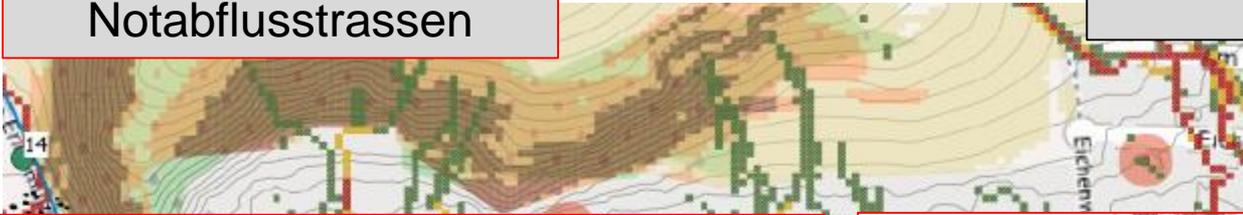
Gfg 2017

Hochwassersituation vor Ort

Maßnahmen

Notabflusstrassen

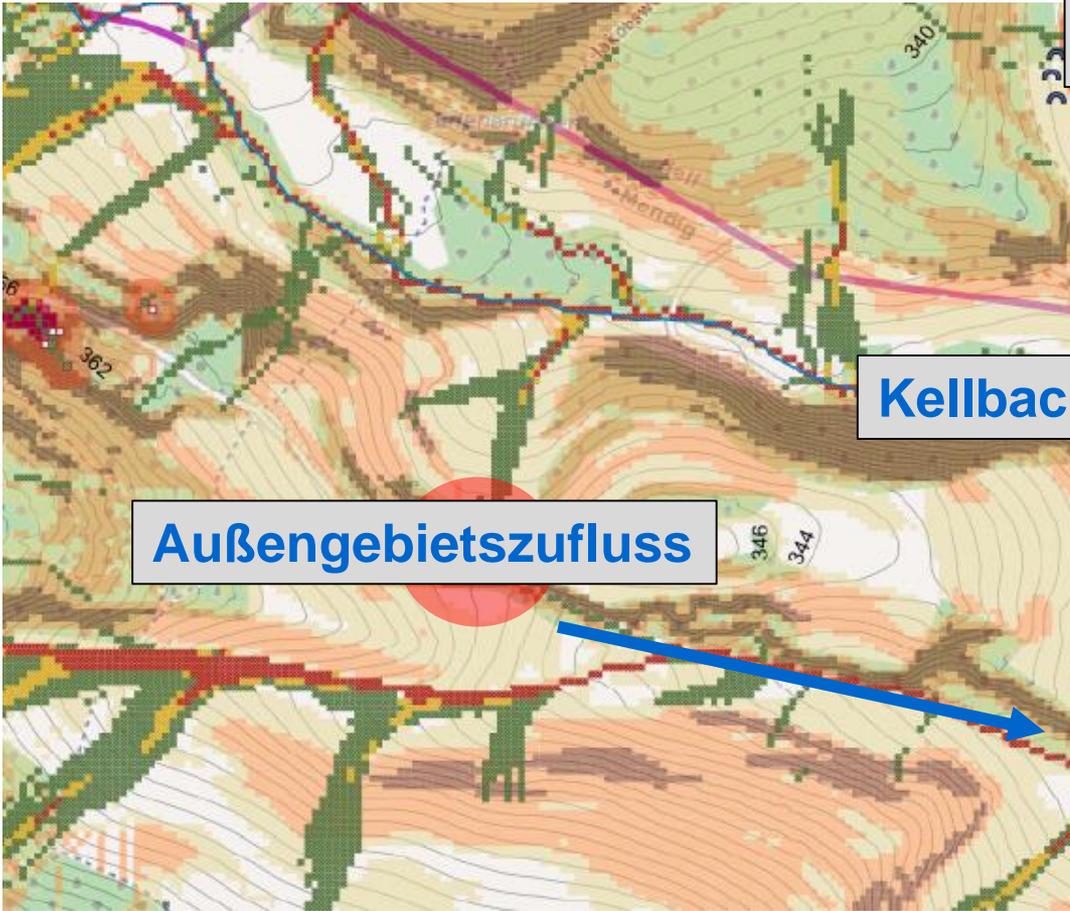
Obermendig
Wasserschöpp



Hochwassersituation vor Ort



Obermendig - Bell
Erlenmühle, Wasserschöpp

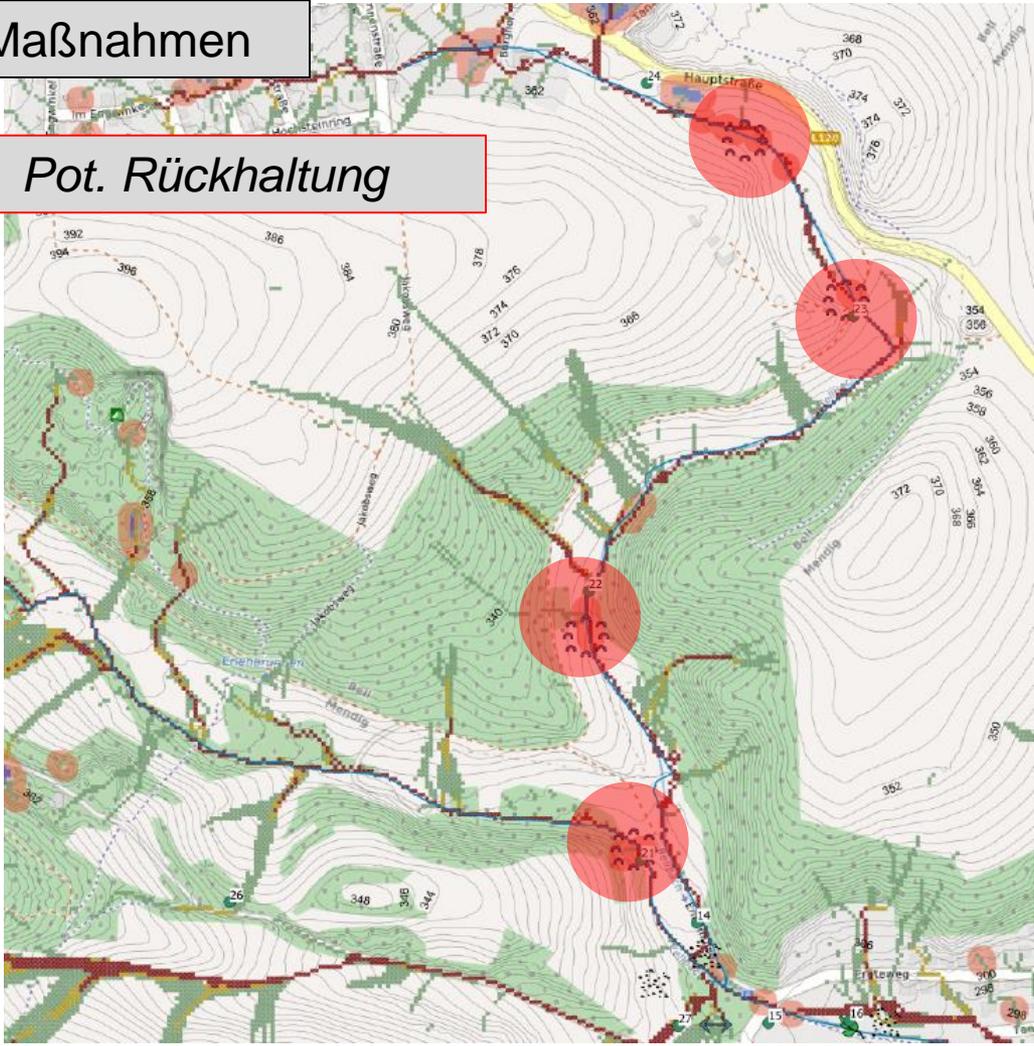


Hochwassersituation vor Ort

Maßnahmen

Pot. Rückhaltung

Obermendigig - Bell
Bellbach, Kellbach



Wie erhalte ich eine Warnung vor drohendem Hochwasser?

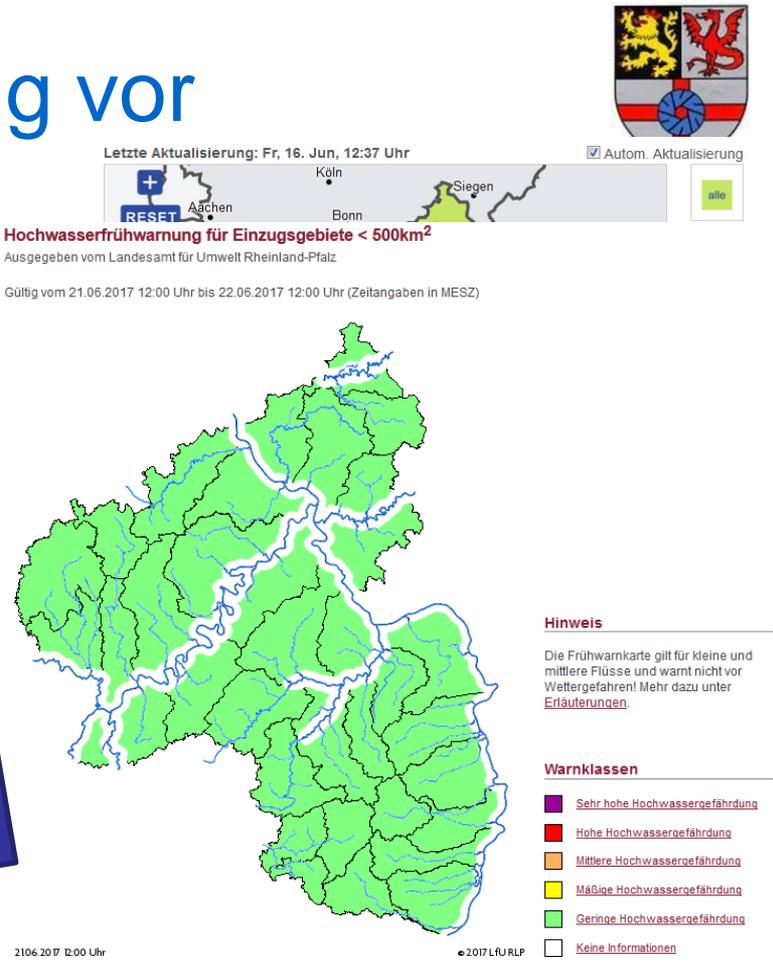
- ▶ Deutscher Wetterdienst (DWD)
- ▶ Hochwasser (Gewässer I./II. Ordnung)

www.hochwasser-rlp.de

- ▶ Hochwasser (kl. Gewässer)

www.fruehwarnung.de

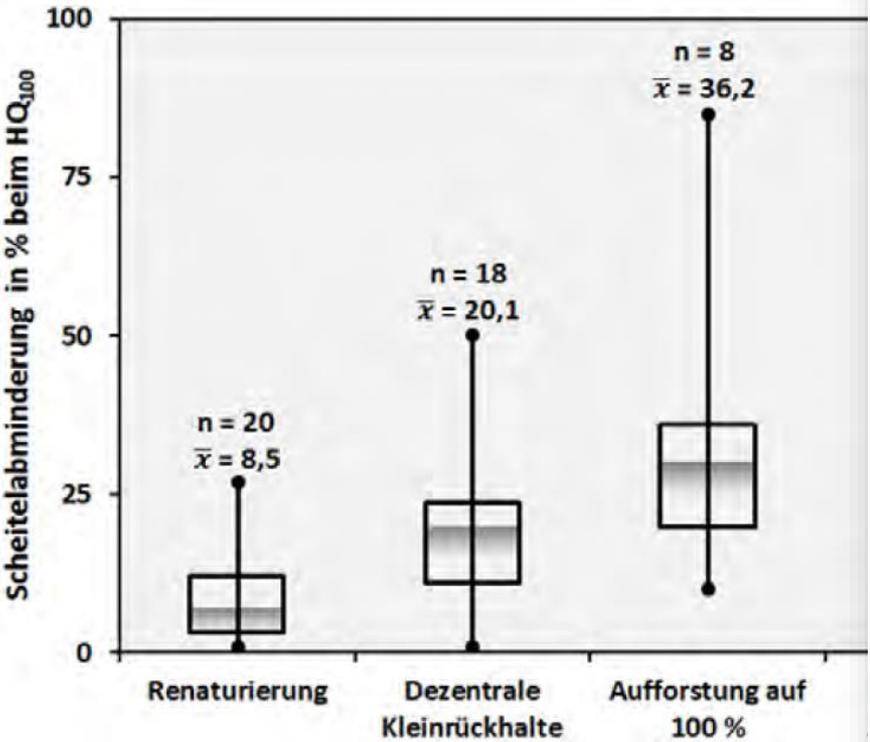
**Starkregen kommen plötzlich!
Kaum Vorlaufzeit!**



- ▶ ...eigene Erfahrungen ...
- ▶ ...eigene Betroffenheit ...
- ▶ ...Maßnahmenvorschläge ...
- ▶ ...Fragen ?







Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II)

Vom 30. Juni 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Nach § 13 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 13a Versagung und Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis für bestimmte Gewässerbenutzungen; unabhängige Expertenkommission

§ 13b Antragsunterlagen und Überwachung bei bestimmten Gewässerbenutzungen; Stoffregister“.
 - Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71 Enteignungsrechtliche Regelungen“.
 - Nach § 71 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 71a Vorzeitige Besitzeinweisung“.
 - Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77 Rückhalteflächen, Bevorratung“.
 - Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“.
 - Nach § 78 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 78a Sonstige Schutzvorschriften für festge-

- Nach § 104 wird folgende Angabe eingefügt:

„§104a Ausnahmen von der Erlaubnispflicht bei bestehenden Anlagen zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser“.
- § 36 wird wie folgt geändert:
 - Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Stauanlagen und Stauhaltungsdämme sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten; die Anforderungen an den Hochwasserschutz müssen gewahrt sein. Wer Stauanlagen und Stauhaltungsdämme betreibt, hat ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb auf eigene Kosten zu überwachen (Eigenüberwachung). Entsprechen vorhandene Stauanlagen oder Stauhaltungsdämme nicht den vorstehenden Anforderungen, so kann die zuständige Behörde die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen anordnen.“
 - § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71
Enteignungsrechtliche Regelungen

(1) Dient der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so kann bei der Feststellung des Plans bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist. Satz 1 gilt für die Plangenehmigung entsprechend, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nicht selbständig anfechtbar.

